



## **Verordnung der Stadt Großalmerode über die Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Freigängerkatzen in der Stadt Großalmerode - Katzenschutzverordnung -**

Aufgrund des § 21 Abs. 3 der Verordnung zur Änderung der Delegationsverordnung und anderer Vorschriften des Landes Hessen vom 24. April 2015 (GVBl. Nr. 10; vom 30.04.2015), § 13b Tierschutzgesetz (TierSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 20 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) hat der Magistrat der Stadt Großalmerode in seiner Sitzung am 17. April 2023 folgende Verordnung über die Kastration,- Kennzeichnung- und Registrierungspflicht für freilaufende Katzen in der Stadt Großalmerode - Katzenschutzverordnung - beschlossen.

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt im Gebiet der Stadt Großalmerode

### **§ 2 Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht**

- 1) Katzenhalter/innen, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem/r Tierarzt/Tierärztin auf eigene Kosten kastrieren und mittels Mikrochip oder Tätowierung kennzeichnen sowie unverzüglich registrieren zu lassen. Die Registrierung erfolgt, indem neben den Daten des Mikrochips/der Tätowierung der Name und die Anschrift des Halters/der Halterin in das kostenfreie Haustierregister von Tasso e.V. eingetragen werden. Die Registrierung ist nach jedem Halterwechsel zu aktualisieren.
- 2) Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen.
- 3) Als Katzenhalter/in im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufende Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.  
Für Zuchtkatzen können auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine entsprechende Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.

### **§ 3 Durchführung und Überwachung**

- 1) Dem Ordnungsamt sowie dem Amt für Veterinärüberwachung ist auf Verlangen ein Nachweis über die durchgeführte Kastration und Registrierung vorzulegen.
- 2) Wird eine unkastrierte Katze im unkontrollierten Freigang angetroffen, so kann dem Halter/der Halterin auferlegt werden, das Tier kastrieren, kennzeichnen und registrieren zu lassen.



## **§ 4 Bußgeldvorschriften**

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote dieser Verordnung können mit einer Geldbuße geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Ziffer 1 OWiG ist der Magistrat.

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer
  1. entgegen § 2 Abs. 1 eine Katze nicht kastrieren, kennzeichnen oder registrieren lässt,
  2. entgegen § 3 Abs. 1 den Nachweis auf Verlangen nicht vorlegt.
  3. entgegen § 3 Abs. 2 der Anordnung zur Kastration, Kennzeichnung und Registrierung nicht nachkommt.
  
- 2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit Geldbußen bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Verordnung wird hiermit ausgefertigt:

Großalmerode, den 04.07.2023

Stadt Großalmerode – Der Magistrat

gez.  
T h o m s e n  
Bürgermeister